

Modelvertrag - TFP-Shooting

	Fotograf	Model
Name, Vorname	Bedbur, René	
Künstlername		
Straße, Nummer	Winkelriedstr. 8	
PLZ, Ort	13407 Berlin	
Telefon Nr.	+49 176 85602011	
Geburtstag	06.08.1982	

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Dieser Vertrag gilt für ein Fotoshooting am _____ für die Dauer von voraussichtlich _____ Stunden.
Durch diesen Vertrag kommt kein Arbeitsverhältnis zustande.
Fotograf und Model vereinbaren die Anfertigung von Fotos in folgender Form:

- Portrait

§ 2 Vereinbarungen zu den Pflichten der Vertragsparteien

1. Es handelt sich um ein TFP-Shooting (Time for Pictures) und deshalb heben sich Honorarforderungen und/oder Forderungen zur Aufwandsentschädigung gegeneinander auf. Fahrt- und Verpflegungskosten werden jeweils selbst getragen.
2. Das Model erhält vom Fotografen innerhalb von 1-2 Wochen nach dem Shooting eine Auswahl¹ der im Rahmen des Shootings entstandenen Bildern (unbearbeitetes JPG). Zudem bekommt das Model 5 bearbeitete Bilder, als voll aufgelöste Bilddatei, welche mittels elektronischer Bildbearbeitung durch den Fotografen aufbereitet werden. Die Fotos werden als Download bereitgestellt.
3. Das Model und der Fotograf verpflichten sich, entsprechend des vereinbarten Ortes und Zeit, für Fotoaufnahmen zur Verfügung zu stehen.
4. Sollte der vereinbarte Termin im Verschulden einer Vertragspartei nicht zustande kommen, ist ein Ersatztermin zu stellen. Bei Absagen müssen erfolgte Auslagen der von der Absage betroffenen Partei ersetzt werden. Geltend gemacht werden können hier nur erfolgte, nachweisbare Auslagen. Weitergehender Schadenersatz erfolgt nicht.
5. Beide Parteien können Inhalte des Shootings, wie z.B. Posen und Aufnahmeorte, vorschlagen bzw. ablehnen.

¹ Bei einem Foto-Shooting ist immer mit einem „Ausschuss“ zu rechnen (falsch belichtet, verwackelt oder unscharf). Der Fotograf behält sich das Recht vor, die gesamte Menge der Fotos, die bei dem Shooting entstanden sind, zu bewerten und einer Vorauswahl zu unterziehen.

§ 3 Vereinbarungen zu den Bildrechten

1. Eine kommerzielle Nutzung der Fotos oder Abtretung der Bildrechte an Dritte bedarf der schriftlichen Genehmigung.
2. Der Fotograf und das Model sind jeweils zu einer nichtkommerziellen, uneingeschränkten, zeitlich und örtlich unbegrenzten Nutzung, Speicherung, Verwertung und Veröffentlichung der Bilder in veränderter und unveränderter Form berechtigt. Insbesondere sind folgende Nutzungsarten gestattet:
 - Eigenwerbung in Imagemappen
 - Ausstellungen auf der eigenen Internetseite
 - Ausstellungen auf Internetseiten von Foto-Communities und Fotoclubs
 - Honorarfreier Abdruck in Fotozeitschriften
 - Fotowettbewerbe
 - Veröffentlichung in Printmedien
 - Veröffentlichung auf Social-Media Plattformen
3. Der/die Bildbearbeiterin versichert, dass Veränderungen am Bild der qualitativen Aufwertung dienen. Die Fotos dürfen bearbeitet und verfremdet werden, solange es der Bildsituation nicht entgegenwirkt. Die Verfremdung in pornografische Inhalte ist untersagt.
4. Die Fotos dürfen nicht in Medien mit pornographischen Inhalten veröffentlicht werden.

§ 4 Sonstiges

1. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen, Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.
2. Die Nennung des echten Namens des Models bei Veröffentlichung der Bilder durch den Fotografen ist, sofern möglich,
 erforderlich gestattet nicht gestattet.
3. Die Nennung des Künstlernamens des Models bei Veröffentlichung der Bilder durch den Fotografen ist, sofern möglich,
 erforderlich gestattet nicht gestattet.
4. Die Nennung des echten Namens des Fotografen bei Veröffentlichung der Bilder durch das Model ist, sofern möglich,
 erforderlich gestattet nicht gestattet.
5. Zusätzliche Vereinbarungen:

Unterschrift Fotograf

Unterschrift Model

Ort, Datum

Ort, Datum